

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

betr.: Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) (16/1777)

Der Landtag wolle beschließen:

### **I Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:**

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) Zur Schlichtung von vergaberechtlichen Streitfragen kann die Nachprüfungsstelle gemäß § 19 Mittelstandsförderungsgesetz angerufen werden.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen für die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes für Start-Ups in den ersten drei Jahren nach Gründung festzulegen.“

### **II Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:**

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einem Monat“ ersetzt durch die Wörter „zwei Monaten“.
- b. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „einen Monat“ ersetzt durch die Wörter „zwei Monate“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Es gilt das Günstigkeitsprinzip gemäß § 4 Absatz 3 Tarifvertragsgesetz.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Es gilt das Günstigkeitsprinzip gemäß § 4 Absatz 3 Tarifvertragsgesetz.“

**III Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:**

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Um die Einhaltung der sich aus diesem Gesetz für das beauftragte Unternehmen ergebenden Verpflichtungen zu sichern, hat der Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird. Ist die verhängte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Zweifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 Absatz 1 oder 5, § 4 Absatz 1, § 5, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 des Gesetzes eingespart hat.“

**IV Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:**

1. Die bisherigen §§ 16, 17 und 18 werden §§ 17, 18 und 19.

2. Folgender § 16 wird eingefügt:

„§16

Evaluierung

Das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium wird die Anwendung und Wirksamkeit dieses Gesetz drei Jahre nach Inkrafttreten evaluieren.“

**B e g r ü n d u n g**

Erfolgt mündlich.